

Durchführungsbestimmungen Regionalliga West Saison 2023/2024



1. Grundsätzliche Bestimmungen

Den Spielbetrieb der Regionalligen West regelt die Bundesspielordnung (BSO) und die dazugehörige Regionalligaordnung (RLO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Bundesspielausschuss kann zusätzliche Beschlüsse fassen. Es gelten die aktuellen internationalen Volleyballspielregeln sowie die Regelinformationen des BSRA.

Die vom Regionalspielausschuss (RSA) West erstellten Durchführungsbestimmungen ergänzen die o. g. Ordnungen gem. RLO 2.1.6 (b) und sind für den Spielbetrieb bindend.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung aller Geschlechter.

2. Allgemeines

- 1) Die Meldung der Mannschaften erfolgt mittels Formular, mit Rundschreiben des RSA-Vorsitzenden den Vereinen zugestellt, und über den Meldebogen in SAMS (bis 05/22 in Phönix) mit der Option einer Angabe der Wunschplatznummer.
- 2) Es wird ein Startgeld in Höhe von **135,00 €** erhoben
- 3) Die Anzahl der Mannschaften in den Regionalligen West beträgt pro Staffel mindestens 10, höchstens 12 Mannschaften. Ausnahmen beschließt der RSA.
- 4) Die Spielhallen müssen über eine Spielfläche mit mindestens folgenden Abmessungen verfügen: **31 m Länge, 18 m Breite, 7,0 m Höhe**
Zur zusätzlichen Ausstattung der Spielhalle gehören:
 - Schiedsrichterstuhl
 - Netzpfostummantelung

3. Voraussetzungen für die Zulassung am Spielbetrieb

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Teilnahme am Spielbetrieb sind unter 3.2.3 RLO geregelt. Im Bereich des WVV können jedoch keine zwei Jugendmannschaften an den Jugendmeisterschaften teilnehmen. Deshalb gilt für Regionalligen West Folgendes:

Für Mannschaften der Regionalliga (Frauen) muss der Verein mindestens eine weibliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U16 oder zwei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U14 oder drei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U13 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen.

Für Mannschaften der Regionalliga (Männer) muss der Verein mindestens eine männliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U13 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des RSA auf Antrag eines Vereins eine Sondergenehmigung erteilen, hierfür fällt eine Gebühr an.

Durchführungsbestimmungen Regionalliga West Saison 2023/2024



Bei fehlender zweiter Mannschaft gleichen Geschlechts kann in begründeten Ausnahmefällen der RSA-Vorsitzende ebenfalls auf Antrag eine Sondergenehmigung erteilen, hierfür fällt eine Gebühr an.

4. Spieltermine

- 1) Spieltermine werden nach dem Rahmenterminplan des Westdeutschen Volleyball Verbandes (WVV) festgelegt, der bis zum 01.03. eines Jahres vom Verbandsspielausschuss (VSA) auf der Homepage des WVV veröffentlicht wird und in Abhängigkeit von Vorgaben des Bundesspielausschusses (BSA) des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV).
- 2) Nach Erhalt des 1. Rundschreibens mit dem Rahmenterminplan teilen die Vereine dem Staffelleiter die verbindlichen Heimspieltermine bis zu dem in diesem Rundschreiben angegebenen Termin mit. Der Spielbeginn darf samstags nicht vor 15:30 Uhr und nach 20:00 Uhr und sonntags nicht vor 11:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sein. Vorspiele müssen mindestens 2,5 Stunden vorher, Doppelweierbegegnungen mindestens 5 Stunden vorher beginnen und dem Staffelleiter mitgeteilt werden. Die Termine werden in SAMS eingetragen und veröffentlicht.
- 3) Nach Herausgabe des endgültigen Spielplans sind Spielverlegungen auf einen anderen Tag oder bei Änderungen der Anfangszeiten um mehr als 1 Stunde nur mit dem schriftlichen (E-Mail ausreichend) Einverständnis des Staffelleiters und des Gegners möglich und sollen auf einen früheren Termin verlegt werden. Nach dem letzten Spieltag dürfen im Normalfall keine Spiele nachgeholt werden, über Ausnahmen entscheidet der RSA. Für Spielverlegungen wird ab dem 01.09. eine Gebühr von **35,00 €** fällig.
- 4) Auswahlspiele und vorbereitende Lehrgänge
 - a) Auswahlspiele des DVV und des WVV sowie entsprechende Vorbereitungslehrgänge dazu haben als Repräsentativvorhaben Vorrang vor Pflichtspielterminen, soweit die Einladungen dazu vier Wochen vor dem Vorhaben vorliegen.
 - b) Vereine, die Spieler einer Mannschaft zu Repräsentativvorhaben an Terminen abstellen müssen, an denen diese Mannschaft Pflichtspiele auszutragen hat, können diese Pflichtspiele kostenfrei verlegen lassen. Der Antrag muss innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden des Vorhabens/Erhalt der Einladung gestellt werden.
- 5) Kurzfristige Spielverlegungen
 - a) Für anerkannt vorhersehbare Spielverlegungen gelten folgende Regelungen, für die die Zustimmung des Gegners nicht erforderlich ist:
 - kurzfristige Sperrung der Spielhalle ohne Ausweichmöglichkeit
 - Doppelbelegung der Spielhalle durch fehlerhafte Reservierung des zuständigen Sportamtes
 - die Teilnahme an schulischen oder kirchlichen Veranstaltungen bei Vorlage des entsprechenden Nachweises der Schule oder Kirche bei dem/der zuständigen Staffelleiter. (Dies gilt jedoch nur sofern weniger als 6 Spieler nach Mannschaftsmeldeliste zur Verfügung stehen und aus unterklassigen Mannschaften nicht aufgefüllt werden kann)

Durchführungsbestimmungen Regionalliga West Saison 2023/2024



- fehlende Möglichkeit zur Ansetzung von Schiedsrichtern aufgrund zu geringer Freigabetermine der Schiedsrichter im zentralen Schiedsrichtereinsatz (Veranlassung durch Regionalspielwart oder zuständigen Einsatzleiter)

Unzureichend ist z.B. das Fehlen einzelner Spieler durch Urlaub, berufliche Verhinderung oder Einsatz in anderen Mannschaften.

- b) Bei kurzfristigen Spielabsagen ist der zuständige Einsatzleiter telefonisch oder per WhatsApp zu informieren (Grund: eventueller Einsatz von Spielbeobachtern).

Für kurzfristig erforderliche Spielverlegungen gelten folgende Regelungen:

Erachtet eine Gastmannschaft die Anreise zu einem Auswärtsspiel aufgrund der bestehenden Wetterlage und der damit wetterbedingten Unbefahrbarkeit der Straßen (vom Vereinsort zum Spielort) vor dem Hintergrund einer erhöhten Unfallgefahr für unverantwortlich, so hat die Gastmannschaft die kurzfristige Spielverlegung am Spieltag (spätestens drei Stunden vor Spielbeginn) bei dem/der zuständigen Staffelleiter unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Der Antrag ist nicht formgebunden. Der/die Staffelleiter entscheidet über den Antrag. Sind dem Antrag der Gastmannschaft Nachweise über die wetterbedingte Unbefahrbarkeit von Straßen, die von der Gastmannschaft zur Anreise zum Spielort benutzt werden müssen, beigefügt, muss dem Antrag auf Spielverlegung stattgegeben werden. Gleichzeitig mit Einreichung des Antrages ist die Heimmannschaft über den gestellten Antrag auf Spielverlegung von der Gastmannschaft zu informieren. Ist eine kurzfristige Kontaktaufnahme der Gastmannschaft zu dem/der Staffelleiter nicht möglich und möchte die Gastmannschaft aufgrund der Wetterlage nicht zum Auswärtsspiel anreisen, so hat die Gastmannschaft die Heimmannschaft über die eigens getroffene Entscheidung spätestens drei Stunden vor Spielbeginn zu informieren und den Antrag auf Spielverlegung per Mail bei dem/der zuständigen Staffelleiter unverzüglich einzureichen. Erachtet dieser/diese die angegebenen und darlegten Gründe der Gastmannschaft als nicht ausreichend an, so wird das ausgefallene Spiel mit 3:0 (25:0,25:0,25:0) für die Heimmannschaft gewertet, andernfalls ist dem Antrag stattzugeben und auf eine Nachholung des ausgefallenen Spiels hinzuwirken.

„Höhere Gewalt“ durch Witterungsbedingungen liegt nur dann vor, wenn

- Straßen kurzfristig wegen Unbefahrbarkeit behördlich gesperrt sind
- eine Umfahrung des gesperrten Teilstückes nicht möglich ist
- ein behördlich verhängtes allgemeines Fahrverbot besteht
- Anreise zum Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, da keine Verbindungen am selben Tag bestehen, bzw. laut Fahrplan eine Rückreise am selben Tag (Antritt der Reise) mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist
- öffentliche Verkehrsmittel den Betrieb eingestellt haben

5. Mannschaftenverantwortliche

Mannschaftsverantwortliche sind für eine Saison Verantwortliche/Vertreter der Vereine für ihre Mannschaften. Sie werden von den Vereinsvertretern benannt und in SAMS eingetragen.

Durchführungsbestimmungen Regionalliga West Saison 2023/2024



Während der Saison ist ausschließlich der Mannschaftsverantwortliche Kontaktperson und Ansprechpartner für den Staffelleiter, die übrigen Mannschaften der Staffel, für die Schiedsrichtereinsatzleitung und die Schiedsrichter.

Aufgaben des Mannschaftsverantwortlichen

- Verpflichtung zur Kontrolle der fortlaufenden Nummerierung der Rundschreiben, um eventuell fehlende oder nicht zugestellte Rundschreiben sofort anzufordern.
- Bei Abwesenheit während der Saison muss vorher ein Vertreter benannt werden, ein Nachfolger innerhalb von 7 Tagen bei einem Wechsel oder Ausscheiden, alternativ auch durch den offiziellen Vereinsvertreter, dazu gehört auch die Pflege in SAMS.
- Er ist verpflichtet, die Schiedsrichteransetzungen für seine Mannschaft regelmäßig in refsoft über den refsoft-Link während der gesamten Saison zu kontrollieren und Abweichungen vom Spielplan sofort der Schiedsrichtereinsatzleitung zu melden.

6. Trainerlizenzen

Bis spätestens 13.08.2023 sind Kopien der Trainerlizenzen formlos als pdf oder jpg Datei dem Staffelleiter per Mail zuzusenden.

Ausnahme- und Sonderregelungen:

- a) Vor der Saison kann auf Antrag eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den RSA-Vorsitzenden für einen C-Trainer erteilt werden. Die Gebühr beträgt 100,00 €.
- b) Findet während der Saison ein Trainer B-Lehrgang statt, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch den RSA-Vorsitzenden für einen C-Trainer erteilt werden. Bei erfolgreicher Prüfung des Lehrgangs während der Saison wird die Gebühr auf Antrag vom RSA-Vorsitzenden erstattet.
- c) Trainer mit ausländischen Lizenzen und Sportdiplomen müssen deren Anerkennung beim WVV-Lehrausschuss beantragen. Evtl. anfallende Gebühren sind dorthin zu zahlen.

Trainerwechsel während der Spielrunde sind dem Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen.

7. SAMS-Score/Ergebnismeldung

Es wird SAMS-Score genutzt. Es ist immer ein internationaler Papier-Spielberichtsbogen für den Fall eines Systemausfalls vorzuhalten. Es wird mit Aufstellungsblättern gespielt (Vordrucke sind als Download auf der WVV-Homepage verfügbar).

Die eScorer/Schreiber müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.

Das Ergebnis muss umgehend nach Spielende in SAMS eingetragen sein, der Live-Ticker ist zu verwenden.

8. Spielberechtigung/Einsatz

Die Zuordnung der Spielerlizenzen erfolgt in SAMS. Bis 8 Tage vor dem ersten Spieltag sind mindestens 8 Lizenzen der Mannschaft zuzuordnen.

Durchführungsbestimmungen Regionalliga West Saison 2023/2024



Die Lizenzen müssen mit der Werbung in DIN A 4 oder DIN A 5 ausgedruckt werden. Sie sind am Spieltag vollständig (mit Passfoto und vom Spieler oder der Spielerin unterschrieben) am Spieltag vorzulegen. Handschriftliche Änderungen machen den ePass ungültig.

Für nichtdeutsche SpielerInnen sind die Vorschriften des ITC Verfahrens zu beachten.

Gegebenenfalls erfolgt hier noch eine Anpassung, da die letzte Entscheidung über den Verzicht der Papierlizenzen durch den BSA noch nicht entschieden wurde (Stand 06.08.2023).

Falls ein Spieler vor dem ersten Spieltag oder mindestens 4 Pflichtspiele in Folge nicht eingesetzt war, kann ein Antrag auf Streichung der Zuordnung zur Mannschaft bei dem Staffelleiter schriftlich, Mail ist ausreichend, gestellt werden. Die Anzahl der gemeldeten Spieler darf die Zahl 8 nicht unterschreiten. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird innerhalb von fünf Tagen erteilt, da die Streichung nur von der WVV-Geschäftsstelle vorgenommen werden kann. Die Frist beginnt mit dem ersten Werktag nach der letzten Einsatzmöglichkeit. Die ab dieser Saison geltende Antragsänderung durch die Nutzung von SAMS auch im WVV wird später bekanntgegeben.

Pro Spiel dürfen bis zu 14 Spieler/Spielerinnen in die Spielerliste eingetragen werden, inklusive 1 bis 2 Liberos/Libera.

9. Auf- und Abstieg in die Regionalliga

- 1) Die jeweils Erstplatzierten der drei Oberligen steigen in die Regionalliga auf. Bei Verzicht einer Mannschaft auf den Aufstieg oder wenn bereits eine Mannschaft eines Vereins in der Regionalliga spielt, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft weiter. Es endet beim Tabellenvierten.
- 2) Die drei letztplatzierten Mannschaften steigen aus der Regionalliga Frauen ab, die vier letztplatzierten Mannschaften aus der Regionalliga Männer.

Ergeben sich mehr Absteiger aus der Dritten Liga West als diesen Aufsteiger gegenüberstehen, wird die Staffelstärke für eine Saison erhöht. Am Ende des folgenden Spieljahres steigen entsprechend mehr Mannschaften ab. Die Einzelheiten regelt der RSA West vor Beginn der Saison.

10. Schiedsrichterangelegenheiten

Zur Deckung der Schiedsrichterkosten sind die Vereine verpflichtet, pro Regionalligamannschaft nach Aufforderung eine Vorauszahlung auf das Konto der Schiedsrichtereinsatzleitung zu überweisen. Die Höhe der Vorauszahlung legt der RSA vor jeder Saison fest

Jede Mannschaft muss mindestens **einen Pflichtschiedsrichter** für die laufende Saison bis zum 13.08. melden (mittels Pflichtschiedsrichterformular). Erfolgt das nicht, wird eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO wegen Versäumnisses von Fristen ausgesprochen und es wird eine 14-tägige Nachfrist gesetzt. Erfolgt auch dann keine Meldung, wird analog 3.2.3 ff RLO eine Ordnungsstrafe nach 17.1.25 BSO ausgesprochen.

1.) Person:

Als Pflichtschiedsrichter kann jeder Schiedsrichter mit gültiger SR-Lizenz fungieren, der die Liga-Zulassung für die DL, RL oder OL besitzt und seinen Wohnort im Bereich des Westdeutschen Volleyball-Verbandes (WVV) hat. Ausnahmen kann der Arbeitskreis Schiedsrichtereinsatzleitung genehmigen.

2.) Voraussetzungen für eine Meldung als Pflichtschiedsrichter:

Jede Mannschaft der RL ist verpflichtet mindestens einen B-Kandidaten, oder einen SR mit höherer Qualifikation (B-, A-K, A- oder I-SR-Lizenz), zu melden. Pro Pflicht-SR sind mindestens 12 Einsätze wahrzunehmen. Die Einsätze können sich bis zu drei Schiedsrichter teilen. Die Schiedsrichter erfassen ihre erforderlichen persönlichen Daten im Web-Portal der SR-Einsatzleitung und tragen Änderungen umgehend ein. Die Freigabetermine sind im SR-Portal gem. Anweisung der Einsatzleitung zu melden und regelmäßig zu aktualisieren.

3.) Kostenerstattung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt pro SR-Einsatz 60,00 €, sowie entsprechende Reisekostenerstattung (Fahrtkosten EUR 0,30 je km zzgl. ggf. Tagegeld).

4.) Der gemeldete Pflicht-SR verfügt über keinen PKW?

Die SR-Einsatzorte werden so gewählt, dass eine An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist oder eine Fahrgemeinschaft mit dem anderen angesetzten SR problemlos gebildet werden kann.

5.) Schiedsrichterkleidung:

Jeder eingesetzte SR ist verpflichtet bei seinen-Einsätzen in korrekter SR-Kleidung anzutreten: offizielles SR-Polo-Shirt (wird von der Einsatzleitung zur Verfügung gestellt), dunkelblaue lange Stoffhose (keine Jeans), weißer Gürtel, weiße Socken und Sportschuhe von weißer Grundfarbe.

6.) Ein eingesetzter Pflicht-SR kann seine Pflichten nicht erfüllen und seine SR-Einsätze nicht (mehr oder eingeschränkt) wahrnehmen:

Der SR muss sich umgehend mit seinem Verein, für den er als Pflicht-SR tätig ist (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) und mit der zuständigen SR-Einsatzleitung per Mail in Verbindung setzen – jedoch spätestens telefonisch, wenn keine Rückmeldung erfolgt. Weiterhin muss jeder Schiedsrichter nach Veröffentlichung der persönlichen Einsatzpläne seine zukünftigen Termine pflegen, sobald sich Änderungen gegenüber den ursprünglichen Angaben ergeben. Ein zurückgegebener Termin wird in jedem Fall gestrichen, was sich ggf. negativ auf das sog. Pflichtsoll von 12 Einsätzen auswirken kann. Darüber hinaus kann noch eine Ordnungsstrafe gem. diesen Durchführungsbestimmungen, 2.1.6 RLO, und 17.1.25 BSO ausgesprochen werden. Muss die entsprechende Begegnung sogar ausfallen, so trägt der Verein zusätzlich zur möglichen Ordnungsstrafe, auch noch sämtliche Kosten der notwendigen Neuansetzung. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die Beachtung dieser Durchführungsbestimmungen, 2.1.6 RLO und 17.1.25 BSO hingewiesen

7.) Wechsel der Pflicht-SR-Zuordnung

Ein Wechsel der Zugehörigkeit als Pflicht-SR zu einer anderen Mannschaft ist in der laufenden Saison nicht möglich.

8.) Pflicht-SR-Zuordnung während der Saison für BK-Schiedsrichter

Sofern ein BK-Lehrgang während der Saison durchgeführt wird, können weitere Pflichtschiedsrichter gemeldet werden – Informationen bzw. Voraussetzungen über Fristen und Pflichttermine erfolgen vor dem BK-Lehrgang an die Teilnehmer.

11. Optionale Aktionen der Heimmannschaften

- Vorstellung der Mannschaften einen besonderen Rahmen geben
- Die Pause zwischen dem zweiten und dem dritten Satz kann auf Antrag des Kapitäns der Heimmannschaft bis auf 10 Minuten verlängert werden und muss mindestens eine Stunde vor Spielbeginn bei den Schiedsrichtern und der Gastmannschaft angemeldet werden.

12. Zusammenarbeit RSA -> WVJ/WVJ

- Die Westdeutschen Jugendmeisterschaften (inkl. der kompletten Jugendspielrunde) werden weiterhin durch die WVJ organisiert und betreut. Die Schiedsrichteransetzungen organisiert der RSA-Einsatzleiter für WVJ-Meisterschaften
- Die Westdeutschen Seniorenmeisterschaften (inkl. eventueller Bezirksmeisterschaften) werden weiterhin durch den WVJ organisiert und betreut.
- Der WVJ-Pokal als Regionalpokal wird weiterhin durch den WVJ organisiert und betreut. Die Schiedsrichteransetzungen organisiert der RSA-Einsatzleiter für den WVJ-Pokal

13. Ausnahmen

- Über Ausnahmen zu o.g. Punkten oder Unklarheiten zwischen den einzelnen Ordnungen entscheidet der Regionalspielausschuss.

Stand: 08/23

gez. Markus Jahns, RSA-Vorsitzender